

wurde, sind Anträge gestellt worden, diese Erleichterungsbestimmungen auch auf die Zeit vor dem 1. April 1932 auszudehnen. Es war in dem Runderlasse über die Schaffung von Erleichterungen bekanntlich bestimmt worden, daß nicht mehr das ganze Grundstück, sondern nur noch die Grundstücksquote zur Aufbringungsumlage herangezogen wird, in deren Höhe das Grundstück im gewerblichen Interesse des Grundstückseigentümers benutzt wird. Die Anträge auf Ausdehnung dieser Erleichterungen für die Zeit vor dem 1. April 1932 sind vom Reichsfinanzminister abgelehnt worden. Er hat jedoch in einem Erlasse vom 16. Dezember 1932 die nachgeordneten Behörden angewiesen, soweit Rückstände aus früheren Jahren vorhanden sind und eine besondere Notlage des Hausbesizers gegeben ist, Anträge auf Erlass der Rückstände besonders wohlwollend zu prüfen.

**Vereinfachte Zusendung von Gewerbesteuerbescheiden im Besteuerungsverfahren.**

Der Preussische Finanzminister hat, nachdem im Reiche durch Verordnung vom 11. Dezember 1932 eine Ausdehnung der vereinfachten Zusendung von Bescheiden im Besteuerungsverfahren erfolgt ist, auch für Preußen eine neue Verordnung über Vereinfachung bei der Zusendung von Gewerbesteuerbescheiden im Besteuerungsverfahren erlassen. Hiernach kann bei schriftlichen Bescheiden, z. B. Veranlagungsbescheiden und Rechtsmittelentscheidungen die Zustellung dadurch ersetzt werden, daß der Bescheid dem Steuerpflichtigen durch einfachen Brief verschlossen zugesandt wird. Die Bekanntgabe gilt mit dem dritten Tage nach der Aufgabe zur Post als bewirkt, es sei denn, daß der Steuerpflichtige darlegt, daß ihm der Bescheid nicht innerhalb dieser Frist zugegangen ist.

**Beschlagnahme und Verbot von Druckschriften.**

Nach der Verordnung des Reichspräsidenten zum Schutze des Deutschen Volkes vom 4. Februar 1933 können Druckschriften, deren Inhalt geeignet ist, die öffentliche Sicherheit oder Ordnung zu gefährden, polizeilich beschlagnahmt und eingezogen werden. Ferner können periodische Druckschriften, und zwar Tageszeitungen auf die Dauer von 4 Wochen, andere periodische Druckschriften bis zu 6 Wo-

naten verboten werden. Das Verbot kann unter bestimmten Voraussetzungen auf ein halbes bzw. ganzes Jahr ausgedehnt werden. Als Gründe für ein Verbot kommen insbesondere in Betracht: Hochverrat, Verrat von Staats- und militärischen Geheimnissen, Aufforderung zum Ungehorsam gegen Gesetze, Verordnungen und behördliche Anordnungen, Verherrlichung von Gewalttätigkeiten, Aufforderung zum Generalstreik oder Streik in lebenswichtigen Betrieben, Beschimpfung und Verächtlichmachung von Behörden und Einrichtungen des Staats und der Religionsgesellschaften. Auch Verbreitung unrichtiger, lebenswichtige Interessen des Staates gefährdender Nachrichten und Benennung von verantwortlichen Redakteuren, die nur mit besonderer Genehmigung strafrechtlich verfolgbar sind, können das Verbot begründen.

Als Rechtsmittel ist binnen zwei Wochen die Beschwerde an einen Senat des Reichsgerichts zu geben. Einzureichen ist die Beschwerde aber bei der Stelle, gegen deren Anordnung sie gerichtet ist. Wichtig ist auch die Bestimmung, daß eine periodische Druckschrift, die unter Duldung des Verlegers dem Bezueher einer verbotenen Druckschrift als Ersatz zugestellt wird, ebenfalls verboten werden kann.

Wer eine periodische Druckschrift weiter herausgibt, druckt, verlegt oder verbreitet, wird mit Gefängnis nicht unter drei Monaten bestraft. Gefängnisstrafe steht auch auf Herstellung, Verbreitung oder Vorrätighalten von Druckschriften politischen Inhalts (also nicht nur periodischen), die unrichtige oder unvollständige Angaben über Drucker, Verleger, Verfasser, Herausgeber oder verantwortlichen Redakteur enthalten, wenn durch die Druckschrift das Verbrechen des Hochverrats, ein Vergehen gegen die Vorschriften über verbotene Vereine oder über verbotene Druckschriften oder über Widerstand gegen die Staatsgewalt begründet wird.

Es wird ferner auch die Verpflichtung zur Anzeigeerstattung aufgestellt, wenn jemand von dem Vorhandensein eines Vorrats von Druckschriften Kenntnis erhält, deren Inhalt die im vorangehenden Satz erwähnten strafbaren Handlungen begründet. Für derartige Druckschriften besteht Ablieferungspflicht. Schließlich können auch Räumlichkeiten, in denen solche Druckschriften hergestellt oder vorrätig gehalten werden, polizeilich geschlossen werden.

**Wöchentliche Übersicht**

über

**geschäftl. Einrichtungen und Veränderungen.**

Zusammengestellt von der Redaktion des Adressbuches des Deutschen Buchhandels.

2.—8. Februar 1933.

Vorhergehende Liste 1933, Nr. 30. (Zeichen-Erklärung s. Nr. 6.)

**Konkurse und Vergleichsverfahren.**

\*Spaeth, J. M., Buchhandlung, Berlin. Vergleichsverfahren 1/II. 1933 aufgehoben.

\*Akademische Buchhandlung A. Haller & G. Schmidt, Abteilung Verlag, Berlin NW 7. Mitinh. \*Anton Haller ausgeschieden.

Andorffs Buchhandlung Inh. Frida Andorff, Sagan, firmiert jetzt: Gebrüder Andorff Inh. Frida Andorff.

\*Braun, Johs., Eschwege. Verkehr über Leipzig aufgegeben.

†Buchhandlung zum »Bücher-Kasten« Inh. Helene Sinz, Chemnitz, Bretgasse 1. Begr. 11/I. 1933. (— 27282. — Chemnitzer Girobank, Chemnitz. — Leipzig 35092.) Geschäftsl.: Arno Eugen Sinz, Leipziger Komm.: n. Maier.

Deuf, J., Czarnikau [Czarnków] (Polen). Emilie Deuf 11/XII. 1932 verstorben. Inh. jetzt: Rudolf Benek.

\*Geibel & Hohl, Buchhandlung u. Antiquariat, Göttingen, ging käuflich an Heinz Rödel über.

\*Gerold & Co., Univ.-Buchh., Wien I. Weiterer Mitinh.: Dr. Heinrich Reider.

\*Helbing & Lichtenhahn, Basel (Schweiz). Heinz Helbing wurde Procura erteilt.

\*Hochschulbuchhandlung Max Hueber, München 2 NW, firmiert jetzt: Universitätsbuchhandlung Max Hueber.

Księgarnia Wydawnicza Polska Stasch i Ska, Posen. Leipziger Komm.: Koehler.

\*Kunstverlag Andelfinger, München 2 SW, jetzt: 2 SW, Goetheplatz 1.

Mikulski, Tadeusz, Kattowitz. Leipziger Komm. jetzt: Koehler & Volkmar A.-G. & Co., Abt. Ausland.

Mittag Nachf. Inh. Carl Vösch, Carl, Gernrode (Harz), firmiert jetzt: Carl Vösch.

\*Münchener Buchgewerbehaus M. Müller & Sohn, München 13. Leipziger Komm.: a. Volkmar.

Rathaus-Buchhandlung Adolf Busch jr., Hamburg 11. Verkehr über Leipzig aufgegeben.

Rosenthal, Günther, Hamburg 13, jetzt: 13, Hallerplatz 1.

\*Rufu-Verlag G. m. b. H., Köln. Ges.-Procura Johannes Schroeter erloschen.

†Russische Buchhandlung u. Antiquariat E. Spaak, Berlin W 50, Rankstr. 20. Spez.: Moderne russische Literatur u. Antiquariat. Begr. 1/X. 1932. (— B 4 Bavaria 7635. — TA.: Ruskniga. — 83222.) Inh.: Leonhard Spaak. — Antiquariatskataloge in 3facher Anzahl unberechnet direkt erbeten. w.

\*Schaeffer, Richard, Forst (Sausitz). \*Adolf Rothe verstorben. Inh. jetzt: Agnes verw. Rothe, Johanna u. Elisabeth Rothe.

\*Schaeffer Verlag Inh. Hans G. Schaeffer, J., München 2 SW. Leipziger Komm. jetzt: a. Siegler's Buchh. Verlag u. Buchversand Emil Vogt, Gotha. Verkehr über Leipzig aufgegeben.

\*Wega-Verlag G. G. Schaeffer, München 2 SW. Leipziger Komm. jetzt: a. Siegler's Buchh.

**Kleine Mitteilungen**

**Nachnahmeforderungen.** — Es wird bei uns Klage geführt, daß ein Post-Nachnahmebetrag nicht eingegangen ist, obwohl der Empfänger die Nachnahme erhalten und den Betrag bezahlt hat. Es ist also anzunehmen, daß der Betrag durch eine nicht berechnigte Person eingezogen worden ist. Um festzustellen, ob solche Fälle häufig vorkommen, und um Material für Verhandlungen mit der Post zu erhalten, bitten wir um Mitteilung von Erfahrungen an die Geschäftsstelle.

Die Frist für die allgemeine Abgabe der Steuererklärungen für die Veranlagung zur Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Umsatzsteuer wird über den 28. Februar hinaus bis zum 15. März verlängert.

